



MARKTREGLEMENT DER STADT USTER

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	2
Art. 2 Zuständigkeit	2
B. Märkte.....	2
Art. 3 Marktarten und Markttage	2
Art. 4 Chilbi-Organisation.....	2
Art. 5 Marktplätze	2
C. Marktteilnahme.....	3
Art. 6 Anmeldung / Bewilligung	3
Art. 7 Standplätze	3
Art. 8 Entzug der Bewilligung.....	3
D. Marktordnung	4
Art. 9 Marktauffuhr und -abfuhr	4
Art. 10 Präsentation, gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte	4
Art. 11 Reinigung und Abfall.....	4
Art. 12 Strom	4
Art. 13 Heizungen.....	4
Art. 14 Fahrzeuge.....	4
Art. 15 Strassenkünstler und weitere Aktivitäten.....	5
E. Gebühren	5
Art. 16 Gebühren.....	5
F. Straf- und Schlussbestimmungen	5
Art. 17 Haftung und Schadenersatz	5
Art. 18 Strafbestimmungen.....	5
Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Art. 20 Inkrafttreten	6

Gestützt auf das Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe vom 11. April 2005, die Märkte- und Reisendengewerbeverordnung vom 30. Mai 2007 sowie Art. 24 der Polizeiverordnung der Stadt Uster erlässt der Stadtrat folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt und koordiniert die Märkte der Stadt Uster.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Stadtpolizei ist für die Organisation, die Durchführung und den Vollzug der Märkte zuständig. Dieses Recht kann Dritten übertragen werden.

² Die von der Stadtpolizei erlassenen Betriebsvorschriften zu den einzelnen Märkten ergänzen dieses Reglement.

B. MÄRKTE

Art. 3 Marktarten und Markttag

¹ In Uster finden folgende wiederkehrende Märkte statt:

- a) Wochenmarkt: Der Wochenmarkt dient der Bevölkerung zur Versorgung mit frischen Lebensmitteln und Blumen. Dieser findet in der Regel wöchentlich freitags statt.
- b) Flohmarkt: Der Flohmarkt dient dem Verkauf gebrauchter Waren. Er findet in der Regel am ersten Samstag im Monat während der Monate April bis Oktober statt. Zur Attraktivitätssteigerung können Verpflegungsstände und Unterhaltungsangebote zugelassen werden.
- c) Frühlingsmarkt: Der Frühlingsmarkt findet in der Regel am ersten oder zweiten Wochenende (Samstag und Sonntag) nach Ostern statt.
- d) Mai-Markt / Näniker Chilbi: Der Anlass Mai-Markt / Näniker Chilbi findet an einem Wochenende (Samstag und Sonntag) im Monat Mai statt.
- e) Uster Märt: Der Uster Märt findet jeweils am letzten Donnerstag im November und am anschliessenden Freitag statt. Der Landmaschinenmarkt ist Bestandteil des Uster Märts.
- f) Weihnachtsmarkt: Der Weihnachtsmarkt findet in der Regel während insgesamt zwölf Tagen (je Donnerstag bis Sonntag) an den drei Wochenenden vor Weihnachten statt.

² Die Stadtpolizei kann weitere Märkte, die versuchsweise durchgeführt werden und nicht länger als zwei Tage dauern, bewilligen.

Art. 4 Chilbi-Organisation

¹ Der Stadtrat kann fachkundigen Privatpersonen das Recht für die Organisation und Durchführung des Chilbibetriebes vertraglich übertragen.

Art. 5 Marktplätze

¹ Die Märkte finden auf den von der Stadtpolizei bezeichneten Plätzen und Strassen statt.

C. MARKTTEILNAHME

Art. 6 Anmeldung / Bewilligung

¹ Die Teilnahme an einem Markt i.S.v. Art. 3 ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erfolgt schriftlich.

² Das für den entsprechenden Markt vorgesehene Gesuchformular ist der Stadtpolizei bis zu den in den Betriebsvorschriften geregelten Anmeldefristen einzureichen.

³ Die Stadtpolizei achtet bei der Auswahl der Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer für ein ausgewogenes und vielfältiges Marktangebot.

⁴ Die Stadtpolizei erteilt eine Bewilligung, wenn

- a) dadurch die Polizeigüter nicht beeinträchtigt werden;
- b) die Angebotsvielfalt dadurch gewahrt wird;
- c) die Platzverhältnisse eine Teilnahme zulassen;
- d) die Gesuchstellenden Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bieten;
- e) keine offenen Forderungen gegenüber der Stadt bestehen;
- f) die Gesuchstellenden nicht wiederholt gegen die Marktvorschriften verstossen haben.

⁵ Die Bewilligung ist persönlich. Diese darf nur mit schriftlichem Einverständnis der Stadtpolizei auf Dritte übertragen werden.

⁶ Die Bewilligung sowie ein amtlicher Ausweis sind am Markttag mitzuführen und auf Verlangen der Stadtpolizei vorzuweisen.

Art. 7 Standplätze

¹ Die Stadtpolizei teilt die Standplätze zu.

² Bei der Zuordnung der Standplätze achtet die Stadtpolizei auf eine ausgewogene Verteilung der Verkaufsangebote auf dem Marktgelände.

³ Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standort. Gewohnheitsrechte sind ausgeschlossen.

⁴ Der Standplatz ist vom Bewilligungsinhaber/von der Bewilligungsinhaberin zu betreiben. Stellvertretungen sind der Stadtpolizei vorgängig mitzuteilen. Untermiete ist untersagt.

⁵ Bei Verhinderung ist die Stadtpolizei möglichst frühzeitig telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen. Nicht belegte Stände und Standplätze können nach dem Ablauf der in den Betriebsvorschriften geregelten Fristen von der Stadtpolizei anderweitig vergeben werden. Ein Gebührenrückerstattungsanspruch entsteht dadurch nicht.

⁶ Für Ladenbesitzer/innen an den Marktstrassen besteht kein Anspruch auf einen Standplatz. Auch für sie gilt das Anmeldeverfahren gemäss Art. 6 dieses Reglements. Zu den Ladeneingängen und Hauseingängen wird eine Durchgangsbreite von mindestens 1.5 Meter frei gelassen.

⁷ Vorzeitiges Verlassen des Verkaufsplatzes ist nicht erlaubt. Die Stadtpolizei kann bei besonderen Umständen Ausnahmen genehmigen.

Art. 8 Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) die Vorschriften des Marktreglements und der Betriebsvorschriften oder Bewilligungsaufgaben verletzt werden;
- c) Weisungen der Stadtpolizei nicht eingehalten werden;
- d) die Marktgebühren nicht fristgemäss bezahlt werden.

D. MARKTORDNUNG

Art. 9 Marktauffuhr und -abfuhr

¹ Die Warenauffuhr und -abfuhr müssen innerhalb der in den Betriebsvorschriften definierten Zeiten erfolgen.

Art. 10 Präsentation, gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte

¹ Die Anordnung der Marktstände und Verkaufswagen werden durch die Stadtpolizei festgelegt.

² Die Marktteilnehmenden haben ihren Stand gut sichtbar mit Name und Adresse zu bezeichnen.

³ Die Waren unterliegen der Preisanschreibepflicht (CHF). Darbietung und Verpackung unterliegen den gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

⁴ Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Eine entsprechende Waage ist für die Kundschaft gut sichtbar aufzustellen.

Art. 11 Reinigung und Abfall

¹ Während des Marktes ist der Standplatz sauber zu halten. Es ist auf ein ordentliches Erscheinungsbild zu achten.

² Die Standplatzinhaberinnen und -inhaber sind nach Marktschluss verpflichtet, ihre Waren und ihr Mobiliar unverzüglich abzuräumen und den Standplatz zu reinigen. Abfall darf nicht in den öffentlichen Papierkörben entsorgt werden.

³ Schäden und übermässige Verschmutzungen am Standplatz oder am öffentlichen Eigentum sind umgehend der Stadtpolizei zu melden.

Art. 12 Strom

¹ Ein Stromanschluss kann zusammen mit dem Anmeldegesuch bestellt werden. Anschlusskabel (mind. 30 Meter) sowie Mehrfachsteckleisten sind Sache der Teilnehmer/innen.

Art. 13 Heizungen

¹ Elektroheizungen dürfen weder angeschlossen noch in Betrieb genommen werden.

Art. 14 Fahrzeuge

¹ Die Marktstrassen und -plätze dürfen für das Aufstellen und Abräumen nur im Schrittempo befahren werden. Während den Verkaufszeiten gilt auf dem ganzen Marktareal striktes Fahrverbot.

² Fahrzeuge dürfen nur mit einer Bewilligung der Stadtpolizei auf dem Marktareal parkiert werden. Bewilligungen werden nur erteilt, wenn das Fahrzeug als Kühlraum für verderbliche Ware zwingend notwendig ist.

Art. 15 Strassenkünstler und weitere Aktivitäten

¹ Darbietungen von Strassenkünstlern können bewilligt werden, sofern keine unzumutbaren Immissionen entstehen und der Marktbetrieb dadurch nicht gestört wird.

² Das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von Flugblättern mit politischem, religiösem oder wohltätigem Hintergrund durch Einzelpersonen sind innerhalb des Marktgebiets nur insoweit erlaubt, als Dritte und die Markttätigkeit dadurch nicht erheblich behindert werden.

E. GEBÜHREN

Art. 16 Gebühren

¹ Für die Betreuung eines Marktstandes an den von der Stadt Uster organisierten Märkten wird eine Gebühr erhoben, die sich aus einer Benutzungsgebühr und Verwaltungsgebühr zusammensetzt. Die Benutzungsgebühr umfasst die Platzgebühr und die Verwaltungsgebühr umfasst die allgemeinen Kosten.

² Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Stadt Uster.

³ Die Gebühren werden durch Vorauszahlung erhoben. Gebühren für am Markttag erteilte Bewilligungen sind vor Ort zu bezahlen.

F. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Haftung und Schadenersatz

¹ Die Marktfahrenden nehmen am Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr teil. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.

² Die Bewilligungsinhabenden und allfällige Rechtsnachfolgende haften der Stadt Uster nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Stadt Uster für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.

³ Die Stadt Uster haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrenden durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalen und höhere Gewalt entstehen.

⁴ Kann das mit der Bewilligung verbundene Recht wegen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Stadt Uster liegen (höhere Gewalt), nicht oder nur teilweise ausgeübt werden, begründet dies keine Rückerstattungspflicht.

Art. 18 Strafbestimmungen

¹ Wer die Vorschriften dieses Reglements missachtet, wird gestützt auf die Polizeiverordnung der Stadt Uster mit Busse bestraft.

² Verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Bewilligungsentzug können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

³ Bei wiederholten Verstößen kann einer Marktteilnehmerin respektive einem Marktteilnehmer die Bewilligung für die Teilnahme an den Märkten der Stadt Uster verweigert werden.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Marktreglement der Stadt Uster vom 1. Mai 1998 sowie alle weiteren mit ihr im Widerspruch stehenden Erlasse und Verfügungen aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Dieses Marktreglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

